

Fuchs Schraubenwerk GmbH, Postfach 21 02 44, 57026 Siegen

FUCHS-Kunden
im Stahlbau und Handel
für Garnituren im Metallbau

Ihr Zeichen
your ref.

Ihre Nachricht vom
your letter

Unsere Zeichen
our ref.

Durchwahl-Nr.
direct telephone

Datum
date

VD

0271 4095 130

25.06.2019

Herstellereklärung für FUCHS-Garnituren nach EN 14399-1 und EN 15048-1:
Freistellung von der Verpflichtung zur Vorlage von Prüfbescheinigungen nach EN 10204
auf Grund der je Fertigungslos vorhandenen Kennzeichnung der Schrauben

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Tabelle 1 in Abschnitt 5.2 „Identifizierbarkeit, Prüfbescheinigungen und Rückverfolgbarkeit“ der EN 1090-2:2018 wird für alle Garnituren für „Schraubenverbindungen für den Metallbau“ zunächst grundsätzlich eine Prüfbescheinigungen nach EN 10204 gefordert:

- Ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 für Schraubengarnituren nach Normenreihe EN 14399
- Eine Werksbescheinigung 2.1 für Schraubengarnituren nach Normenreihe EN 15048.

Durch die Fußnote d zu dieser Tabelle 1 „Prüfbescheinigungen für metallische Erzeugnisse“ wird jedoch die aus Element (527) der DIN 18800-7 bekannte Regelung

„Falls ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 gefordert wird, darf dieses durch eine Herstellungsloskennzeichnung ersetzt werden.“

für die EN 1090-2 übernommen

„Wenn Garnituren mit einer Fertigungs-Chargennummer gekennzeichnet sind und der Hersteller die gemessenen charakteristischen Werte von den Aufzeichnungen der internen (werkseigenen) Produktionskontrolle auf Basis dieser Nummer rückverfolgen kann, darf auf die Prüfbescheinigung 3.1 nach EN 10204 verzichtet werden.“

Im Sinne der Fußnote a zu Bild ZA.1 des Anhangs ZA der EN 10204 gilt diese Vereinbarung auch für die dem Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nachrangigen Werksbescheinigungen 2.1.

Seite 2 zum Schreiben vom 25. Juni 2019

Bei der Fertigung von

- FUCHS-Stahlbauschrauben mit Mutter nach DIN 7990 und DIN 7968 in Übereinstimmung mit EN 15048-1 und
- FUCHS-HV-Garnituren nach EN 14399-4 in Übereinstimmung mit EN 14399-1

wird grundsätzlich ein Zusatzkennzeichen auf die Schrauben aufgebracht, das dem jeweiligen Fertigungslos eindeutig zugeordnet ist.

Damit ist die Erstellung einer Prüfbescheinigung nach EN 10204 zum Zeitpunkt der Lieferung für die benannten FUCHS-Garnituren zur Erfüllung der Anforderungen aus der EN 1090-2 nicht erforderlich.

Einzelvertraglich können jedoch zum Zeitpunkt der Bestellung abweichende Regelungen vereinbart werden, die Anforderungen an Prüfbescheinigungen nach EN 10204 und deren Inhalt festlegen.

Mit freundlichen Grüßen



FUCHS Schraubenwerk GmbH
F&E / Lieferantenentwicklung
i.V. Dr.-Ing. Volker Dünkel
